



HEMMER / WÜST / HUTKA

EUROPARECHT

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

EUROPARECHT	1
§ 1 ENTSTEHUNG UND ABLAUF DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION	2
§ 2 WESEN DER EUROPÄISCHEN UNION (EU) UND DES UNIONSRECHTS	9
A) Allgemeines	9
I. Früheres Verhältnis der Europäischen Union (EU) zur Europäischen Gemeinschaft (EG)	9
II. Änderungen durch den Reformvertrag von Lissabon	10
III. Aufgaben und Ziele der Europäischen Union	11
B) Rechtsnatur der Europäischen Union und des Unionsrechts	13
I. Supranationalität der Europäischen Union	13
1. Begriff der Supranationalität	13
2. Übertragung von Hoheitsrechten auf die „Europäische Union“ nach Art. 23 I GG	14
a) Verfahren bei der Übertragung von Hoheitsrechten	14
b) Grenzen der Übertragung von Hoheitsrechten	16
II. Die EU als „Union eigener Art“ und das Unionsrecht als „eigenständige Rechtsordnung“	18
C) Die Rechtsfähigkeit der Europäischen Union	19
D) Beitritt zur Union und Austritt aus der Union	20
I. Beitritt zur Union, Art. 49 EUV	20
II. Austritt aus der Union, Art. 50 EUV	21
III. Ausschluss aus der Union	21
IV. Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten	22
§ 3 RECHTSQUELLEN DES UNIONSRECHTS	23
A) Primäres Unionsrecht	23
I. EUV und AEUV	23
II. Grundrechte auf Unionsebene	25
B) Sekundäres Unionsrecht	27
I. Verordnung, Art. 288 II AEUV	28
II. Richtlinie, Art. 288 III AEUV	29
1. Allgemeines	29
2. Unmittelbare Anwendbarkeit	33
a) Grundvoraussetzungen und Folgen der unmittelbaren Anwendbarkeit	33
b) Begründung der unmittelbaren Anwendbarkeit	35
c) Umfang der unmittelbaren Anwendbarkeit	35
3. Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung	38
4. Schadensersatzpflicht bei gänzlich unterbliebener oder nicht ordnungsgemäßer Richtlinienumsetzung	43
III. Beschluss, Art. 288 IV AEUV	47
IV. Empfehlung und Stellungnahme, Art. 288 V AEUV	48

C) Tertiäres Unionsrecht.....	48
I. Delegierte Rechtsakte, Art. 290 AEUV	48
II. Durchführungsrechtsakte, Art. 291 AEUV	49
D) Ungeschriebenes Unionsrecht.....	49
I. Allgemeine Rechtsgrundsätze	49
II. Rechtsstaatsprinzipien.....	50
III. Gewohnheitsrecht	50
E) Völkerrechtliche Verträge, Völkergewohnheitsrecht	51
F) Begleitendes Unionsrecht	51
G) Rangordnung innerhalb des Unionsrechts („Normenhierarchie“)	51
§ 4 INSTITUTIONELLES SYSTEM DER EUROPÄISCHEN UNION	53
A) Organe der Union, Art. 13 ff. EUV, Art. 223 ff. AEUV	53
I. Das Europäische Parlament, Art. 14 EUV, Art. 223 ff. AEUV.....	54
1. Zusammensetzung	54
2. Aufgaben und Befugnisse.....	55
3. Beschlussfassung	56
II. Der Europäische Rat, Art. 15 EUV, Art. 235 f. AEUV	56
1. Zusammensetzung	56
2. Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Rates	56
3. Beschlussfassung	57
III. Der Rat, Art. 16 EUV, Art. 237 ff. AEUV	57
1. Zusammensetzung	57
2. Aufgaben und Befugnisse.....	57
3. Beschlussfassung	58
IV. Die Europäische Kommission, Art. 17 EUV, Art. 244 AEUV	58
1. Ernennung und Zusammensetzung.....	58
2. Aufgaben und Befugnisse.....	58
3. Beschlussfassung	59
V. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.....	60
VI. Der Gerichtshof der Europäischen Union, Art. 19 EUV, Art. 251 ff. AEUV	60
1. Aufgabe.....	60
2. Zusammensetzung und Organisation des Gerichtshofs, Art. 251 ff. AEUV	62
3. Zusammensetzung und Organisation des Gerichts, Art. 254 ff. AEUV.....	62
4. Die Bildung von Fachgerichten, Art. 257 AEUV	63
VII. Europäische Zentralbank, Art. 282 ff. AEUV und Rechnungshof, Art. 285 ff. AEUV	63
B) Hilfsorgane	65
I. Wirtschafts- und Sozialausschuss, Art. 301 ff. AEUV.....	65
II. Ausschuss der Regionen, Art. 305 ff. AEUV	65
III. Europäische Investitionsbank, Art. 308 f. AEUV.....	65
C) Verhältnis der Organe	65

§ 5 RECHTSETZUNG	66
A) Kompetenz der Union	66
I. Allgemeines.....	66
1. „Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“	66
2. „Implied-Powers-Lehre“	68
3. Vertragsabrundungskompetenz, Art. 352 AEUV	69
4. Vertragsänderungsverfahren, Art. 48 EUV	70
II. Ausschließliche Zuständigkeit der Union, Art. 2 I, 3 AEUV	71
III. Geteilte Zuständigkeit, Art. 2 II, 4 AEUV	72
1. Allgemeines	72
2. Subsidiaritätsprinzip, Art. 5 III EUV	73
3. Rechtsangleichung nach Art. 114, 115 AEUV	75
B) Organkompetenz	76
C) Gesetzgebungsverfahren	77
I. Allgemeines.....	77
II. Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, Art. 289 I AEUV i.V.m. Art. 294 AEUV	77
1. Erste Lesung, Art. 294 III – VI AEUV	78
2. Zweite Lesung, Art. 294 VII – IX AEUV	79
3. Vermittlungsausschuss, Art. 294 X – XII AEUV	79
4. Dritte Lesung, Art. 294 XIII – XIV AEUV	79
5. Bereiche, in denen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung findet:	80
III. Besonderes Gesetzgebungsverfahren, Art. 289 II AEUV	80
1. Das Anhörungsverfahren	80
2. Das Zustimmungsverfahren.....	81
IV. Weitere besondere Verfahren.....	81
D) Form (Begründung, Veröffentlichung), Art. 296, 297 AEUV	81
E) Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch die EU	83
I. Stärkung der nationalen Parlamente durch den Reformvertrag	84
II. Beteiligung des Bundesrates, Art. 23 II, IV – VI GG	85
III. Beteiligung des Bundestages, Art. 23 II, III GG	87
§ 6 VOLLZUG DES UNIONSRECHTS	88
A) Unionseigener Vollzug	88
B) Mitgliedstaatlicher Vollzug	88
I. Unmittelbarer mitgliedstaatlicher Vollzug.....	89
II. Mittelbarer mitgliedstaatlicher Vollzug	90

§ 7 VERHÄLTNIS DES UNIONSRECHTS ZUM MITGLIEDSTAATLICHEN RECHT91

A) Eigenständigkeit des Unionsrechts und seine unmittelbare Anwendbarkeit.....	91
B) Kollision zwischen Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht – das Rangverhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem (= deutschem) Recht	92
I. Vorrangfrage aus Sicht des Unionsrechts – die Rechtsprechung des EuGH	93
II. Vorrangfrage aus Sicht des deutschen Rechts – die Rechtsprechung des BVerfG	94
1. Kollision mit einfachen Gesetzen.....	95
2. Kollision mit Verfassungsrecht.....	96
a) Grenzen der Übertragbarkeit von Hoheitsrechten und des Vorrangs des Unionsrechts	96
b) Kollision von unmittelbar anwendbarem sekundärem Unionsrecht mit dem GG / von der „Solange-Rechtsprechung“ bis zum „Recht auf Vergessen II-Beschluss“ des BVerfG	97
c) Kollision von Primärrecht mit dem Grundgesetz.....	106
d) Verstoß deutscher Ausführungsgesetze gegen das Grundgesetz (insbesondere Grundrechte)	108
3. Unanwendbarkeit sekundären Unionsrechts wegen Kompetenzüberschreitung der Union.....	110
C) Einwirkungen auf den mitgliedstaatlichen Vollzug.....	113
I. Allgemeines.....	113
II. Rückforderung unionsrechtswidriger Beihilfen, § 48 VwVfG	115
III. Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz §§ 80 I, V, 123 VwGO.....	122
IV. Aufhebung bestandskräftiger Verwaltungsakte	127

§ 8 HAFTUNG DER MITGLIEDSTAATEN FÜR UNIONSRECHTSVERSTÖßE128

A) Allgemeine Grundsätze der unionsrechtlich gebotenen Staatshaftung	128
I. Entstehungsvoraussetzungen des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs	128
1. Grundvoraussetzungen	128
2. Einzelne Arten von Unionsrechtsverstößen	130
a) Legislatives Unrecht.....	130
b) Administratives Unrecht	132
c) Judikatives Unrecht.....	132
II. Durchsetzung des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs im innerstaatlichen Bereich.....	133
B) Durchsetzung des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs im Rahmen des deutschen Staatshaftungsrechts	136
I. Haftung für legislatives Unrecht.....	137
1. Ansprüche nach deutschem Staatshaftungsrecht: Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, enteignungsgleicher Eingriff)	137
2. Unionsrechtlicher Haftungsanspruch.....	139
a) Voraussetzungen des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs sind nicht erfüllt.....	139
b) Voraussetzungen des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs sind erfüllt	142
aa) Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht, § 839 I BGB	142
bb) Verschulden, § 839 I BGB	143
cc) Versäumung von Rechtsmitteln, § 839 III BGB	144
dd) Mitverschulden, § 254 BGB	144
ee) Verjährung, § 195 BGB	145
ff) Subsidiaritätsklausel, § 839 I S. 2 BGB	145
gg) Gegenseitigkeitserfordernis	145
hh) Schadensumfang, §§ 249 ff. BGB	146
ii) Anspruchsgegner.....	146
II. Haftung für administratives Unrecht.....	147

§ 9 DIE VIER GRUNDFREIHEITEN.....	148
A) Allgemeines.....	148
I. Unmittelbare Anwendbarkeit.....	148
II. Grundsatz der „Inländergleichbehandlung“ und allgemeine Beschränkungsverbote.....	148
III. Verpflichtung der Mitgliedstaaten und horizontale Wirkung	152
IV. Einschränkungen der Grundfreiheiten	154
V. Problem der „Inländerdiskriminierung“.....	155
VI. Rechtsangleichung.....	157
VII. Prüfschema der Grundfreiheiten.....	158
B) Freier Warenverkehr, Art. 28 ff., 34 ff. AEUV.....	159
I. Anwendungsbereich	159
1. Begriff der Ware	160
2. Begriff der Unionsware	160
II. Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung, Art. 30 AEUV	160
1. Zölle	160
2. Abgaben gleicher Wirkung.....	161
III. Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, Art. 34, 35 AEUV.....	162
1. Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Art. 34, 35 AEUV.....	163
2. Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Art. 34, 35 AEUV	163
a) Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, Art. 34 AEUV	164
aa) Begriff der Maßnahme gleicher Wirkung („Dassonville-Formel“).....	164
bb) Immanente Schranken des Art. 34 AEUV („Cassis de Dijon“-Rechtsprechung).....	168
b) Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Art. 35 AEUV	172
3. Rechtfertigung nach Art. 36 AEUV	172
4. Rechtfertigung durch die Unionsgrundrechte	174
5. Bedeutung der Rechtsangleichung nach Art. 114 AEUV	177
6. Problem der Inländerdiskriminierung	178
7. Beispielsfall zur Warenverkehrsfreiheit	179
C) Freiheit des Personenverkehrs	181
I. Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Art. 45 – 48 AEUV	181
1. Anwendungsbereich	182
2. Umfang der Freizügigkeit nach Art. 45 AEUV	183
a) Einreise-, Aufenthalts- und Verbleiberecht, Art. 45 III lit. b – lit. d AEUV.....	183
b) Recht auf gleiche Behandlung, Art. 45 II AEUV.....	185
c) Allgemeines Beschränkungsverbot.....	186
3. Vorbehalte, Ausnahmen	188
a) „Ordre-Public-Vorbehalt“ nach Art. 45 III AEUV.....	188
b) Bereichsausnahme der öffentlichen Verwaltung, Art. 45 IV AEUV	190
4. Angehörige des Wanderarbeitnehmers.....	191
5. Problem der Inländerdiskriminierung.....	192
II. Niederlassungsfreiheit, Art. 49 – 55 AEUV	193
1. Anwendungsbereich	193
2. Umfang der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV	197

a) Einreise- und Aufenthaltsrecht.....	197
b) Recht auf gleiche Behandlung	198
c) Allgemeines Beschränkungsverbot.....	199
3. Vorbehalte, Ausnahmen	202
a) „Ordre-Public-Vorbehalt“ nach Art. 52 AEUV.....	202
b) Bereichsausnahme der Ausübung öffentlicher Gewalt, Art. 51 AEUV	202
4. Problem der Inländerdiskriminierung.....	203
5. Beispielsfall zur Niederlassungsfreiheit	204
D) Freiheit des Dienstleistungsverkehrs, Art. 56 ff. AEUV	206
I. Anwendungsbereich	206
II. Umfang der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56, 57 AEUV	209
1. Aufenthalts- und Einreiserecht.....	209
2. Recht auf gleiche Behandlung und das allgemeine Beschränkungsverbot	209
a) Diskriminierungsverbot.....	209
b) Allgemeines Beschränkungsverbot.....	209
III. Vorbehalte, Ausnahmen	213
IV. Problem der Inländerdiskriminierung	213
E) Freiheit des Kapitalverkehrs, Art. 63 I, 64 ff. AEUV.....	214
F) Hilfsfreiheit: Die Freiheit des Zahlungsverkehrs, Art. 63 II, 64 ff. AEUV	215
§ 10 DISKRIMINIERUNGSVERBOTE.....	216
A) Allgemeines Diskriminierungsverbot.....	216
I. Das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV)	216
II. Antidiskriminierungsmaßnahmen hinsichtlich persönlicher Eigenschaften (Art. 19 AEUV)	220
B. Der Grundsatz der Lohnleichheit von Mann und Frau, Art. 157 AEUV.....	221
§ 11 RECHTSSCHUTZSYSTEM	224
A) Allgemeines.....	224
B) Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten, Art. 258, 259 AEUV	226
I. Zulässigkeit	226
1. Zuständigkeit.....	226
2. Beteiligtenfähigkeit.....	226
3. Klagegegenstand	227
4. Überzeugung einer Vertragsverletzung	227
5. Ordnungsgemäßes Vorverfahren	228
a) Vorverfahren nach Art. 258 AEUV	228
aa) Erstes Mahnschreiben.....	228
bb) Begründete Stellungnahme der Kommission.....	229
b) Das Vorverfahren nach Art. 259 II – IV AEUV	230
6. Klagefrist	231
7. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis.....	231
II. Begründetheit.....	231

C) Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV	233
I. Zulässigkeit	233
1. Zuständigkeit.....	233
2. Beteiligtenfähigkeit.....	234
3. Klagegegenstand	234
4. Klagebefugnis	235
5. Klagegründe.....	239
a) Unzuständigkeit.....	240
b) Verletzung wesentlicher Formvorschriften.....	240
c) Verletzung des Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm	240
d) Ermessensmissbrauch.....	240
6. Klagefrist, Art. 263 VI AEUV	241
7. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis.....	241
II. Begründetheit.....	241
D) Untätigkeitsklage, Art. 265 AEUV	244
I. Zulässigkeit	245
1. Zuständigkeit.....	245
2. Beteiligtenfähigkeit.....	245
3. Klagegegenstand	245
4. Klagebefugnis	246
5. Vorverfahren, Art. 265 II AEUV.....	247
6. Klagefrist	248
7. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis.....	248
II. Begründetheit.....	248
E) Schadensersatzklage, Art. 268 i.V.m. Art. 340 II AEUV	248
I. Zulässigkeit	249
1. Zuständigkeit.....	249
2. Beteiligtenfähigkeit.....	249
3. Klagegegenstand	249
4. Klagefrist	250
5. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis.....	250
II. Begründetheit.....	251
F) Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV	253
I. Zulässigkeit des Antrags auf Vorabentscheidung	254
1. Zuständigkeit.....	254
2. Vorlageberechtigung.....	254
3. Antragsgegenstand.....	255
4. Entscheidungserheblichkeit.....	257
II. Vorlagerecht und Vorlagepflicht.....	258
III. Sachentscheidung des EuGH.....	263

EUROPARECHT*Begriff des Europarechts*

Der Begriff des Europarechts lässt sich in einem weiteren und einem engeren Sinn verstehen.¹ Unter Europarecht im weiteren Sinn versteht man das Recht aller europäischen internationalen Organisationen und Pakte (z.B. Europarat, OECD, OSZE). Die „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (EMRK) des Europarates, über deren Einhaltung der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wacht, ist das wichtigste und bekannteste Übereinkommen, das zum Europarecht im weiteren Sinne gehört.

Die Justizausbildungsordnungen der Länder stellen dagegen auf den engen Europarechtsbegriff ab. Europarecht im engeren Sinn ist das Recht der Europäischen Union, kurz EU. Hierzu gehören insbesondere der EU-Vertrag (EUV), der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Europäische Grundrechtecharta (EGRCh), die völkerrechtlichen Verträge der Union und das Recht, das die Organe der EU erlassen (Sekundärrecht, Art. 288 AEUV).

Bis zum Inkrafttreten des **Reformvertrags von Lissabon** am 01.12.2009 war die EU nach dem Drei-Säulen-Modell die Dachorganisation, innerhalb derer die verschiedenen Verträge und Politikbereiche eingeordnet wurden. Innerhalb dieses Modells wurden in der ersten Säule der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (EG) und der Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) zusammengefasst. In der zweiten Säule fand sich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union (GASP), in der dritten Säule die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS). Die Union als Dachorganisation hatte selbst keine Rechtspersönlichkeit².

Mit dem **Reformvertrag von Lissabon** wurde dieses Modell aufgegeben. Nunmehr gibt es hauptsächlich zwei Verträge (sowie deren Anhänge und Protokolle), die das Recht der Europäischen Union regeln: den EU-Vertrag (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die PJZS wurde in den AEUV integriert, die GASP in den EUV. Die EU an sich ist Rechtsnachfolgerin der EG geworden und hat seit dem 01.12.2009 eigene Rechtspersönlichkeit, Art. 1 III S. 3 EUV. Das originäre Recht der Europäischen Union wird als Europarecht im engeren Sinne verstanden. Hierzu zählen nicht nur die Verträge über die Europäische Union (Primärrecht), sondern auch das Recht, das die Organe der Europäischen Union erlassen (Sekundärrecht).

hemmer-Methode: Examensrelevant sind insbesondere der EUV, der AEUV mitsamt Anhängen und Protokollen sowie das von der Europäischen Union erlassene Sekundärrecht (Verordnungen und Richtlinien, hierzu später mehr). Bis zum Inkrafttreten des Vertrages über die EU (01.11.1993) trug die Europäische Gemeinschaft den Namen „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG). Später trug sie den Namen Europäische Gemeinschaft (EG). Seit dem Inkrafttreten des Reformvertrags von Lissabon wurde die EG aufgelöst, ihre Rechtsnachfolgerin ist nunmehr die EU, vgl. Art. 1 III S. 3 EUV.³ Das Skript verweist fortan auf die aktuellen Bestimmungen des EUV und des AEUV.⁴

1 Siehe hierzu Herdegen, § 1 Rn. 2 ff. und Rn. 6 ff.; Streinz, Europarecht, Rn. 1.

2 Zur früheren Terminologie etwa Diehm, JuS 2007, S. 209 ff.

3 So wurde zuvor stets von der Gemeinschaft gesprochen (z.B. „Gemeinschaftsorgane“), da vor Inkrafttreten des Reformvertrags von Lissabon allein dieser Rechtspersönlichkeit zukam. Nach Auflösung der EG muss nunmehr von der Union gesprochen werden (z.B. „Unionsorgane“). Beachten Sie dies vor allem bei der Heranziehung älterer Literatur und Rechtsprechung.

4 In den Zitaten älterer Rechtsprechung werden überwiegend die Originalartikel mit Verweis auf die aktuellen Bestimmungen beibehalten.

§ 1 ENTSTEHUNG UND ABLAUF DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION⁵

Chronologie:

Unterzeichnet: 18.04.1951
(Inkrafttreten: 23.07.1952)

	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion)	
25.03.1957 (01.01.1958) Römische Verträge	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)	Europäische Atomgemeinschaft (EAG, EURATOM)
08.04.1965 (01.07.1958) Fusionsvertrag	Gemeinschaftsorgane werden fusioniert – rechtliche Selbständigkeit der Gemeinschaft bleibt erhalten	
	Europäische Gemeinschaften Erste Säule der EU	
28.02.1986 Einheitliche Europäische Akte	Aufnahme des Ziels „Gemeinsamer Binnenmarkt“; Kompetenzerweiterung	Außen-/Sicherheitspolitik Zweite Säule der EU Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)
07.02.1992 (01.11.1993) Vertrag von Maastricht	Kompetenzerweiterung (Währungsunion, Unionsbürgerschaft); Stärkung Europäisches Parlament (Mitentscheidungsverfahren neu)	Justiz-/Innenpolitik Dritte Säule der EU Zusammenarbeit, Art. 29 – 45 EU
02.10.1997 (01.05.1999) Vertrag von Amsterdam	Stärkung EP (Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens)	Überführung Einwanderungs-/Beschäftigungspolitik in 1. Säule
26.02.2001 (01.02.2003) Vertrag von Nizza	Inst. Neuordnung; Ausweitung der Mehrheitsentscheidung	
13.12.2007 (01.12.2009) Vertrag von Lissabon	Auflösung des bisherigen „Drei-Säulen-Konzepts“.	

Entstehung und Ablauf der europäischen Integration

Die Entstehung und der Ablauf der europäischen Integration war ein langer, von Erfolgen und Rückschlägen gekennzeichneter Prozess,⁶ der sich, je nach Betrachtungsweise, bis ins Mittelalter zurückverfolgen lässt.⁷

Schuman-Plan; Gründung der EGKS (18.04.1951)

In Gang gesetzt wurde die europäische Integration durch ein kurz nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges entstandenes Konzept des Franzosen Jean Monnet von 1950, das der damalige französische Außenminister Robert Schuman aufgriff („**Schuman-Plan**“).⁸ Grundgedanke war es, die deutsche Produktion von Kohle und Stahl, der eine erhebliche militärische und wirtschaftliche Bedeutung beigemessen wurde, unter eine internationale Kontrolle zu bringen.

⁵ Die wichtigsten Eckdaten und ihre Bedeutung sollte man für die mündliche Prüfung kennen.

⁶ Vertiefend zu historischen „Vorläufern“ Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, Rn. 3 ff.; Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 1 Rn. 1 ff.

⁷ Hakenberg, Europarecht, Rn. 4 ff.

⁸ Weiterführend zu den einzelnen Abschnitten der europäischen Integration Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 2 Rn. 1 ff.

Dadurch sollte eine Bedrohung des europäischen Friedens durch ein wieder erstarkendes Deutschland ausgeschlossen werden.⁹ Angesichts des aufkommenden „Ost-West-Konfliktes“ und der negativen Erfahrungen mit dem „Versailler Vertrag“ erschien ein solches Vorgehen nur dann Frieden sichernd und Erfolg versprechend, wenn Deutschland gemeinsam mit anderen europäischen Staaten in ein supranationales¹⁰ System eingegliedert würde. So kam es am 18.04.1951 in Paris zur Gründung der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, sog. „Montanunion“)** zwischen Deutschland, Frankreich, Italien und den Benelux-Staaten. Der Vertrag zur Gründung der EGKS, der als einziger Gemeinschaftsvertrag befristet für die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen wurde (Art. 97 EGKSV), trat am 23.07.1952 in Kraft und ist mittlerweile ausgelaufen.

*Gründung der EWG und EAG
(23.03.1957)*

Um die europäische Integration voranzutreiben, erfolgten weitere Vorschläge zur Gründung europäischer Gemeinschaften in Teilbereichen der Politik. Die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG, 27.05.1952) scheiterte jedoch 1954 am Veto des französischen Parlaments.

4

Am 25.03.1957 wurden schließlich die Verträge über die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** und die **Europäische Atomgemeinschaft (EAG)**¹¹ in Rom unterzeichnet („**Römische Verträge**“), die am 01.01.1958 in Kraft getreten sind. Unterzeichner waren die sechs bereits an der EGKS beteiligten Staaten.

Gemeinsamer Markt

In der Folgezeit wurden die wichtigsten Ziele des EWGV – Errichtung eines „**Gemeinsamen Zolltarifs**“ (**GZT**)¹² im Verhältnis zu Drittstaaten und Freizügigkeit von Waren, Personen und Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten („**Gemeinsamer Markt**“) – stufenweise verwirklicht (früher Art. 7 EGV, jetzt Art. 26 AEUV). Die Jahre nach Gründung der EWG waren indes auch von zahlreichen Krisen und einer Stagnation des europäischen Integrationsprozesses gekennzeichnet.

5

Fusionsvertrag

Durch den „**Fusionsvertrag**“ vom 08.04.1965 wurden die bis dahin noch getrennt bestehenden Organe der Gemeinschaften (EWG, EAG, EGKS) zu einem gemeinsamen Rat und einer gemeinsamen Kommission zusammengeschlossen („fusioniert“).¹³ Die rechtliche Selbstständigkeit der Gemeinschaften blieb davon unberührt.

6

Erweiterung der Gemeinschaft

- 01.01.1973
- 01.01.1981
- 01.01.1986

Am 01.01.1973 wurden Großbritannien, Irland und Dänemark Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften („**Europa der Neun**“). Die Süderweiterung erfolgte durch den Beitritt Griechenlands am 01.01.1981 sowie Spaniens und Portugals am 01.01.1986 („**Europa der Zwölf**“).

7

*Einheitliche Europäische Akte
(EEA) ⇨ Binnenmarkt*

Ein wichtiges Ereignis für die europäische Integration war die Verabschiedung der **Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)** am 28.02.1986, die am 01.07.1987 in Kraft trat. Durch sie wurde die „Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes“ (vgl. heute Art. 3 III EUV)¹⁴ als Vertragsziel in den EWGV aufgenommen und die Gemeinschaftstätigkeit auf weitere Politikbereiche ausgedehnt (z.B. Umweltschutz). Zahlreiche Änderungen des EWGV sollten den Integrationsprozess flexibler gestalten (z.B. Art. 100a EGV a.F. = Art. 114, 115 AEUV). Der europäische Binnenmarkt trat am 01.01.1993 in Kraft.

8

9 Wilmowsky, JURA 1992, S. 337.

10 Zum Begriff der Supranationalität siehe Rn. 26.

11 Ziel der EAG ist die friedliche Nutzung der Kernenergie.

12 Zur Bedeutung des „Gemeinsamen Zolltarifs“ siehe Rn. 414.

13 Der Gerichtshof und die Versammlung (= EP) wurden bereits bei den „Römischen Verträgen“ vereint.

14 Zum Begriff des Binnenmarktes siehe Rn. 20.

Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Ferner wurde die **Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)** auf dem Gebiet der Außen- und Sicherheitspolitik, die bis dahin nur in politischen Absichtserklärungen enthalten war, ausdrücklich in der EEA geregelt.¹⁵ Auch wurde erstmals die Schaffung einer „Europäischen Union“ als Ziel herausgestellt (Art. 1 I EEA).

Europäischer Unionsvertrag (EU)
(„Maastricht-Vertrag“) v. 07.02.1992

Die Unterzeichnung des „**Vertrages über die Europäische Union (EU, „Maastricht-Vertrag“)**“ am 07.02.1992 stellte dann eine neue Stufe europäischer Integration dar. Der Vertrag, der am 01.11.1993 in Kraft trat, enthielt wesentliche Änderungen des EWGV, der ab diesem Moment „**Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)**“ hieß.

9

Durch die Aufnahme neuer Aufgaben und Ziele (Art. 3 EUV) wurde die Gemeinschaftstätigkeit auf neue Politikbereiche ausgeweitet. Hierzu zählen insbesondere die Verwirklichung einer „**Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)**, jetzt Art. 120 ff., 136 ff. AEUV) und die Einführung einer „**Unionsbürgerschaft**“ (Art. 20 ff. AEUV).

Weiterhin erfolgt eine engere **Zusammenarbeit in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik („GASP“**, jetzt Art. 23 ff. EUV) sowie die **Zusammenarbeit in den Bereichen der Justiz- und Innenpolitik („ZBJI“** vgl. jetzt hierzu Dritter Teil – Titel V des AEUV „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“).

Schließlich wurde die Rolle des Europäischen Parlaments (EP) und damit die demokratische Legitimation der Gemeinschaft im Rechtssetzungsverfahren durch die Einführung des Verfahrens der Mitentscheidung (Art. 251 EG, jetzt sog. „**ordentliches Gesetzgebungsverfahren**“, Art. 289, 294 AEUV) wesentlich gestärkt.¹⁶

Erweiterung der Union (01.01.1995)

Einen weiteren wichtigen Schritt stellte die Erweiterung der EU durch den Beitritt Schwedens, Finnlands und Österreichs zum 01.01.1995 dar („**Europa der Fünfzehn**“).

10

Amsterdamer Vertrag v. 02.10.1997

Die nächste wesentliche Änderung der Verträge erfolgte durch den am 02.10.1997 unterzeichneten und am 01.05.1999 in Kraft getretenen „**Amsterdamer Vertrag**“.¹⁷

10a

Vergemeinschaftung

Durch den „Amsterdamer Vertrag“ wurden unter dem Begriff „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (jetzt Dritter Teil – Titel V AEUV) wichtige Bereiche der bislang nur in der dritten Säule des Vertrags über die Europäische Union geregelten Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik in die erste Säule überführt (sog. **Vergemeinschaftung**).¹⁸ Vergemeinschaftet wurden etwa die Einwanderungs- und Asylpolitik, der freie Personenverkehr von Drittstaatsangehörigen sowie die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 81 AEUV).

polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Die **polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen („PJZS“)** wurde dagegen in der intergouvernemental ausgestalteten **dritten Säule des Vertrags** über die Europäische Union belassen (Art. 29 ff. EU, heute Art. 82 ff. AEUV). Weiter wurden durch die Aufnahme des bisherigen Sozialprotokolls in den Gemeinschaftsvertrag (Art. 136 ff. EG, jetzt Art. 151 ff. AEUV) der Gemeinschaft zahlreiche weitere Kompetenzen auf dem Gebiet der Sozialpolitik verliehen (z.B. Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Arbeitsbedingungen).

15 Dieser Vereinigung von Bestimmungen über die EPZ und den EWGV verdankt die EEA ihren Namen („Einheitliche Akte“).

16 Zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 289, 294 AEUV, das ein echtes Zustimmungserfordernis des EP begründet, siehe unten Rn. 208.

17 Siehe allgemein zum Amsterdamer Vertrag Hilf/Pache, NJW 1998, S. 705.

18 Zum durch den Vertrag über die Europäische Union eingeführten sog. „Drei-Säulen-Konzept“ siehe unten Rn. 13 ff.

Als Neuerung enthielt das Vertragswerk auch die Möglichkeit der Sanktionierung von Mitgliedstaaten, welche die in Art. 6 EUV enthaltenen, die Europäische Union begründenden rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätze missachten (jetzt Art. 7 EUV, Art. 354 AEUV).

In institutioneller Hinsicht wurden die Rechte des EP im europäischen Rechtsetzungsprozess wesentlich verstärkt, indem der Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens (Art. 251 EG, jetzt Art. 289, 294 AEUV)¹⁹ erneut erheblich ausgeweitet wurde (damals z.B. auf das allgemeine Diskriminierungsverbot ex Art. 12 EG, die Umweltpolitik ex Art. 175 EG, die soziale Sicherheit ex Art. 42 EG).

10b

„Prinzip der Flexibilität“

Durch den „**Amsterdamer Vertrag**“ wurde weiter das sog. „**Prinzip der Flexibilität**“ eingeführt. Durch das „Prinzip der Flexibilität“, das sowohl für die Politikbereiche des EU (ex Art. 40, 43 ff. EU) als auch für die Politikbereiche des EG (ex Art. 11 EG) vorgesehen war, kann in bestimmten Sachgebieten und unter bestimmten Voraussetzungen eine Mehrheit der Mitgliedstaaten eine engere Zusammenarbeit vereinbaren. Auf diesem Wege sollte eine verstärkte Integration nur einiger Mitgliedstaaten ermöglicht werden, da in der Vergangenheit zahlreiche Integrationsschritte oftmals am Erfordernis der Übereinstimmung aller Mitgliedstaaten scheiterten. Mittlerweile findet sich das „Prinzip der Flexibilität“ in den Vorschriften über die „**Verstärkte Zusammenarbeit**“ in Art. 326 ff. AEUV.

10c

„Europa der zwei Geschwindigkeiten“

Das „Prinzip der Flexibilität“, die „verstärkte Zusammenarbeit“ sowie die Kritik am Erfordernis der Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten wird heute auch im Zuge von Reformüberlegungen häufig unter dem Schlagwort „Europa der zwei Geschwindigkeiten“ diskutiert.

10d

Ablauf des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (KS)

Zum 23.07.2002 lief der lediglich befristet vereinbarte „**Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**“ aus.

10e

Vertrag von Nizza v. 26.02.2001

Der am 26.02.2001 unterzeichnete „**Vertrag von Nizza**“, der am 01.02.2003 in Kraft trat, enthielt einige wesentliche institutionelle Reformen im Hinblick auf die damals geplante Erweiterung der Europäischen Union.²⁰

10f

Der „Vertrag von Nizza“ sah bzgl. struktureller und institutioneller Fragen durchaus bedeutende Änderungen vor. So wurde etwa in zahlreichen Bereichen vom Einstimmigkeitsprinzip zur Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit übergegangen.

weitere Erweiterung der Europäischen Union

Zum 01.05.2004 wurde die Europäische Union durch die **Aufnahme von zehn neuen Mitgliedstaaten** erweitert.²¹ Am 01.01.2007 fand bereits die nächste Erweiterung durch die Aufnahme Rumäniens und Bulgariens statt. Danach hatte die EU 27 Mitgliedstaaten. Die **aktuellen 27 Mitgliedstaaten** ergeben sich aus dem Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013²² sowie dem Austritt des Vereinigten Königreichs im Jahr 2020 („Brexit“).

10g

19 Zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 289, 294 AEUV siehe unten Rn. 208.

20 Vgl. dazu Krenberger, **Life&LAW 2001, VIII (Life)**; Pache/Schorkopf, NJW 2001, S. 1377; Epiney, DVBl. 2001, S. 941; Gnan, BayVBl. 2001, S. 449; Wiedmann, JuS 2001, S. 846; Schäfer, BayVBl. 2001, S. 460. - Auf die wesentlichen Änderungen wird im Skript an den jeweils einschlägigen Stellen hingewiesen werden. **Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&LAW lesen und downloaden.**

21 Estland, Litauen, Lettland, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Malta, Zypern. – Mit dem Beitritt wurden die genannten Staaten grundsätzlich Vollmitglieder der Europäischen Union. In einigen Bereichen gelten allerdings Ausnahmen: So kann für längstens 7 Jahre die Arbeitnehmerfreizügigkeit eingeschränkt werden, ebenso bestimmte Bereiche der Dienstleistungsfreiheit (z.B. Baugewerbe, Gebäudereinigung).

22 Eine Darstellung der einzelnen Erweiterungsrunden mit den jeweiligen Beitrittsstaaten findet sich etwa bei Hakenberg, Europarecht, Rn. 25 ff.

Schwierig und politisch außerordentlich umstritten ist schließlich die Frage eines Beitritts der Türkei. Der Europäische Rat hatte am 17.12.2004 der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen jedenfalls grundsätzlich zugestimmt.²³ Ein tatsächlicher Beitritt erscheint aktuell politisch jedoch jedenfalls in naher Zukunft nicht wahrscheinlich.

*Konvent zur Zukunft Europas,
„Verfassungsvertrag“*

Damit die Europäische Union auch mit einer Mitgliederzahl von 27 und mehr Mitgliedstaaten handlungs- und funktionsfähig blieb, bedurfte es einer wesentlichen Reform der (ursprünglich nur auf sechs Mitgliedstaaten zugeschnittenen) Verträge. Hieran knüpfte der „**Konvent zur Zukunft der Europäischen Union**“ an,²⁴ der grundlegende Änderungen des gesamten europäischen Vertragswerks in die Wege leiten sollte.

10h

Verfassung für Europa

Am 18.07.2003 legte der Konvent den Entwurf eines „Verfassungsvertrages“ für Europa vor, der die bestehenden Verträge ablösen sollte.²⁵ Der Europäische Rat hat diese „**Verfassung für Europa**“ am 29.10.2004 in Rom unterzeichnet. Sie bedurfte für ihr Inkrafttreten allerdings der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen Verfassungsordnungen (vgl. ex Art. 48 III EU, jetzt Art. 48 IV UAbs. 2 EUV). Im Hinblick insbesondere auf in zahlreichen Mitgliedstaaten geplante Volksabstimmungen war der Erfolg der Verfassung für Europa von Anfang an allerdings ungewiss. Nachdem sich die Bevölkerung Frankreichs (29.05.2005) und der Niederlande (01.06.2005) in Referenden gegen die Verfassung ausgesprochen hatte, war das Projekt einer europäischen Verfassung zunächst gescheitert. Der EuGH hat gleichwohl die Gründungsverträge wiederholt als „Verfassungsurkunde der Union“²⁶ bezeichnet.

Reformvertrag von Lissabon

Um die Arbeitsfähigkeit der Union nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages dennoch zu erhalten, wurden aus dem gescheiterten Verfassungsvertrag strittige Punkte, insbesondere staatstypische Symbole wie Hymne und Flagge, gestrichen und der Begriff „Verfassung“ durch „Vertrag“ ersetzt. Der so entstandene **Vertrag von Lissabon** (ursprünglich auch EU-Grundlagenvertrag bzw. Reformvertrag genannt) sollte der Europäischen Union eine einheitliche Struktur geben und die institutionell und kompetenzrechtlich notwendigen Reformen ermöglichen. Beim EU-Gipfel am 18. und 19.10.2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf den endgültigen Vertragstext, der am 13.12.2007 in Lissabon unterzeichnet wurde.

10i

Erst als gemäß Art. 48 III EUV alle Mitgliedstaaten innerstaatlich der Vertragsänderung zugestimmt hatten, konnte der Reformvertrag von Lissabon am 01.12.2009 in Kraft treten.

*wichtigste Neuerungen durch den
Reformvertrag von Lissabon*

Die wichtigsten Neuerungen, die durch den Reformvertrag von Lissabon erzielt wurden, sind:

10j

- ⇒ die Abschaffung des Drei-Säulen-Modells
- ⇒ die EU als Rechtsnachfolgerin der EG, vgl. Art. 1 III S. 3 EUV
- ⇒ die Rechtsverbindlichkeit der Europäischen Grundrechtecharta, Art. 6 I EUV (nicht für Großbritannien und Polen²⁷)
- ⇒ die Einführung eines hauptamtlichen Präsidenten des Europäischen Rates für jeweils zweieinhalb Jahre (einmalige Wiederwahloption), Art. 15 V, VI EUV
- ⇒ die deutliche Aufwertung des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik, Art. 27 EUV

23 Behalten Sie auch den künftigen Erweiterungs- und den davorgeschaleten Assoziierungsprozess im Auge.

24 Vgl. dazu allgemein Oppermann, DVBl. 2003, S. 1 ff.; Schwarze, NJW 2002, S. 993 f.

25 Vgl. dazu Oppermann, DVBl. 2003, S. 1165 ff. und S. 1234 ff.; Wuermeling, BayVBl. 2004, S. 577 ff.

26 EuGH, Rs. C-621/18 (Wightman u.a./Secretary of State for Exiting the European Union); NVwZ 2019, 143, Rn. 44.

27 Vgl. Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich.